



**BEZIRKSREGIERUNG  
ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 0019/24**

Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005

vom 19.12.2024

Auf Antrag der

**Firma**

**Evonik Operations GmbH**

**Arthur-Imhausen-Straße 92**

**58453 Witten**

vom 29.02.2024, eingegangen am 04.04.2024, zuletzt ergänzt am 14.11.2024, **wird**

**die 3. Teilgenehmigung gemäß §§ 8 und 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der Polyester 1-Anlage** durch die brandschutztechnische Revitalisierung des Tanklagers Bau 114, die Errichtung und den Betrieb einer AwSV-Ableitfläche im Bereich des Daches des Bau 110, den Austausch von sechs Pumpen gegen Pumpen mit Faltenbalg bzw. magnetgekuppelte Pumpen, den Ersatz der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601 innerhalb des Kamingerüstes von Bau 625 und die Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus sechs Genehmigungen

am Standort in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, Gemarkung Witten, Flure 19 und 20, Flurstücke 269, 423, 395, 287 und 415

**erteilt.**

## **I. Genehmigungsumfang**

Die 3. Teilgenehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Die brandschutztechnische Revitalisierung des Tanklagers Bau 114 durch

- den Rückbau der vorhandenen Rohrbrücke sowie der Schaumlöschleitungen zwischen dem Tanklager Bau 114 und dem Einbindepunkt der halbstationären Schaumlöschanlage an Bau 115 in Verbindung mit der Errichtung einer neuen Rohrbrücke für Schaumlöschleitungen inkl. der Installation dieser zwischen dem Tanklager Bau 114 und dem Einbindepunkt der halbstationären Schaumlöschanlage an Bau 115.
- die Errichtung und den Betrieb einer neuen Tanktassenbeschäumung im Tanklager Bau 114 in Verbindung mit dem Rückbau der bisherigen Tankinnenbeschäumung des Tanks B-10930.
- den Einsatz zweier mobiler Turbinenlöcher zur Kühlung und Brandbekämpfung des Tanklagers Bau 114. Die Vorhaltung der mobilen Turbinenlöcher inkl. Zubehör erfolgt in zwei neuen Garagen, die in Massivbauweise als Anbau an den Bau 115 bzw. als Neubau (Bau 627) südlich vor dem Bau 115 errichtet werden.
- die Verbindung der Auffangräume I mit III (Rückhaltung A) sowie der Auffangräume II und IV mit V sowie V mit VI (Rückhaltung B), jeweils über Durchführungen in den trennenden Wänden als Kernbohrung mit darin eingesetzten Rohren (DN150) aus legiertem Stahl und einer Beschichtung der Überläufe mit MC-DUR 1900 (Rückhaltung A) bzw. Eskanol VE/L (Rückhaltung B).
- die Aufhebung der Nebenbestimmungen 5 und 46 des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967 mit dem Az.: 23.8853.17-G 9/67 (AW-38) bezogen auf die fest installierte stationäre Schaumlöschanlage (Bau 115).
- die Aufhebung der Nebenbestimmungen 7.8 und 8.16 des Genehmigungsbescheides vom 05.07.1978 mit dem Az.: 23.8853.17-G 21/78 (AW-42) bezogen auf die fest installierte stationäre Schaumlöschanlage (Bau 115) und die Tankinnenbeschäumung des Tanks B-10930.
- die Aufhebung der Nebenbestimmung 3.8.2 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992 mit dem Az.: 55.8851.4.1-G 28/92 (AW-46) bezogen auf die an die Schaummittelzentrale angeschlossenen Steigleitungen.

2. Die Aufhebung der Nebenbestimmung 12.1 des Genehmigungsbescheides vom 06.04.2018 mit dem Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes bezogen auf die beim Betrieb der Produktionsstraße 6 anfallenden Abgase (Volumenstrom: ca. 40 m<sup>3</sup>/h).

3. Die Errichtung und den Betrieb einer ca. 31,4 m<sup>2</sup> großen AwSV-Ableitfläche aus Edelstahl mit einer Aufkantung von 15 cm sowie einer neuen Rampe inkl. Austausch der Geländer im Bereich der + 6,60 m-Bühne im Bereich des Daches des Bau 110 unterhalb der Prüftanke B-43030, B-43035 und B-43040 (BE 04) mit Ablauf zur Tanktasse I des angrenzenden Tanklagers Bau 114. Damit einhergehend wird die ebenfalls auf dieser Bühne installierte Pumpe P-43075, die der Rückführung von gelöstem Polyester-Festharz in den Lösebehälter B-43010 diente, demontiert.

4. Den Austausch der Lackharzpumpen P-10345, P-10355, P-10365 und P-10375 gegen Pumpen mit Faltenbalg (Fördervolumen je Pumpe: 18 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe je Pumpe: 55 m) sowie der HHP-SA-Pumpen P-10445 (Fördervolumen: 15 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe: 36 m) und P-10436 (Fördervolumen: 32 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe: 40 m) gegen magnetgekuppelte Pumpen.
5. Den Ersatz der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601 (Volumenstrom: 4.200 Nm<sup>3</sup>/h) innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, u. a. bestehend aus einem Brenner D-09601 sowie drei Pumpen P-09606 (Fördervolumen: 295 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe: 120 m), P-09607 (Fördervolumen: 295 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe: 120 m) auf der Ebene ± 0,00 m und P-09609 (Fördervolumen: 15 m<sup>3</sup>/h, Förderhöhe: 35 m) auf der Ebene - 4,00 m, einem Verbrennungsluftgebläse V-09603 (Fördervolumen: 4.520 kg/h) auf der + 3,70 m-Bühne und einem Thermalölfreiluftkühler W-09608 einschließlich Wartungssteg für RL-Armaturen auf der + 7,35 m-Bühne, mit einer Feuerungswärmeleistung von 3,6 MW.

Damit verbunden sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Der Teilrückbau des eingeschossigen Pumpenhauses Bau 625 im nördlichen Bereich und die Erweiterung der + 3,70 m-Bühne des Kamingerüsts auf der östlichen Seite. An der Abbruchkante erhält der Altbau eine neue Giebelwand mit Zugang zur Anlage.
- Die Errichtung weiterer Stahlrahmenkonstruktionen einschließlich der Fundamente im Bereich der Rohrbrücke 20 (RB-20) und der Anschluss der neuen Thermalölleitungen an die vorhandenen Rohrleitungen der RB-20 auf der westlichen Seite des Kamingerüsts.
- Die geringfügige Erweiterung der Anlagentasse mit einer ca. 15 cm hohen Betonaukantung sowie die Errichtung und den Betrieb einer neuen AwSV-konformen, ca. 90 m<sup>2</sup> großen Edelstahlverblechung innerhalb der Anlagentasse zur Aufstellung der Wärmeträgerölanlage im Bau 625.
- Der Anschluss des neuen Wärmeträgeröfens an den bestehenden Kamin A-09790 (Quelle 304-200).
- Das Auftragen eines feuerhemmenden Anstriches am Kamingerüst im Bereich des Bau 625 bis zu einer Höhe von + 7,35 m.
- Die Umstellung des Wärmeträgerölsystems von „Marlotherm SH“ auf das Wärmeträgeröl „Fragoltherm Q-HTF“. Die Zuführung des Wärmeträgeröls zum Wärmeträgerölsystem bzw. zur Entnahme des verbrauchten Wärmeträgeröls erfolgt mittels TKW oder über Gebinde (IBC/Fässer) an der vorhandenen, verblechten Fläche am Bau 625.
- Die Außerbetriebnahme sowie die Trennung vom bestehenden Rohrleitungsnetz der beiden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 inkl. der Sammel- und Ausdehnungsbehälter B-09130, B-09200 und B-09110 nach erfolgter Inbetriebnahme des neuen Wärmeträgeröfens D-09601.
- Die Aufhebung der Nebenbestimmungen 11, 15, 16 und 49 des Genehmigungsbescheides vom 14.08.1967 mit dem Az.: 23.8853.17-G 9/67 (AW-38) bezogen auf die genehmigte Heizölfeuerung.
- Die Aufhebung der Nebenbestimmung 6.12 des Genehmigungsbescheides vom 10.07.1981 mit dem Az.: 23.8853.17-G 8/81 (AW-39) bezogen auf die genehmigte Heizölfeuerung sowie die Feuerung von Rückständen und Methanol.

- Die Aufhebung der Nebenbestimmungen 2.17, 2.18, 2.19, 2.20, 2.21 und 4.1 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992 mit dem Az.: 55.8851.4.1-G 28/92 (AW-46) u. a. bezogen auf die festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte.
- Die Aufhebung der Nebenbestimmungen 3.3, 3.4.1.1 und 3.4.1.4 des Genehmigungsbescheides vom 28.02.2023 mit dem Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003 (AW-65-1) bezogen auf die Messverpflichtung.

6. Die Aufhebung folgender Nebenbestimmungen aus diversen Genehmigungsbescheiden bezogen ausschließlich auf veraltete Regelungen zum Lärmschutz:

- Nebenbestimmungen 6.1, 6.2, 6.7 und 6.8 des Genehmigungsbescheides vom 10.07.1981 mit dem Az.: 23.8853.17-G 8/81 (AW-39),
- Nebenbestimmungen 5.3 und 5.4 des Genehmigungsbescheides vom 22.07.1974 mit dem Az.: 23.8853.17-G 124/74 (AW-41),
- Nebenbestimmung 6.1 des Genehmigungsbescheides vom 05.07.1978 mit dem Az.: 23.8853.17-G 21/78 (AW-42),
- Nebenbestimmung 2.1 des Genehmigungsbescheides vom 22.12.1992 mit dem Az.: 55.8851.4.1-G 28/92 (AW-46),
- Nebenbestimmung 4.1 des Genehmigungsbescheides vom 28.08.1996 mit dem Az.: 42.075/96/0401K1-Kre/Ks (AW-53) und
- Nebenbestimmung 5.1 des Genehmigungsbescheides vom 20.12.2006 mit dem Az.: 56-4.42.0073/06/0401H1-Kre/Ks (AW-58).

#### Kapazität der Polyester 1-Anlage

Eine Erhöhung der bisher genehmigten Produktionskapazität der Polyester 1-Anlage von 23.500 t/a Polyester-Festharz ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Die Lagermenge an Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, beträgt unverändert insgesamt 145 Tonnen.

#### Betriebszeiten der Polyester 1-Anlage

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb/7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

### Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

#### Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018 -) erforderliche Baugenehmigung nach § 65 BauO NRW 2018 für die Polyester 1-Anlage wird miteingeschlossen.

Ebenfalls wird die Eignungsfeststellung nach § 63 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) für die Rückhaltungen A (Tassen I, III) und B (Tassen II, IV, V, VI) des Tanklagers Bau 114 miteingeschlossen.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

### Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr.: 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebs-einstellung in den Ausgangszustand zurückzusetzen. Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da mit den hier beantragten Änderungen keine neuen oder erstmals relevanten gefährlichen Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden.

## **II. Voraussetzungen gem. § 8 BImSchG**

### 1. Berechtigtes Interesse der Antragstellerin

An der Erteilung einer 3. Teilgenehmigung besteht das berechtigte Interesse der Antragstellerin. Die genehmigungsrechtliche Aufteilung der geplanten Änderungen in vier Teilgenehmigungen erfolgt aus planungs- und sicherheitstechnischen Gründen sowie aus Gründen des Vorsorgeprinzips und ermöglicht situationsabhängig die sukzessive und terminliche Realisierung der Einzelmaßnahmen des Gesamtvorhabens.

### 2. Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sind für die beantragten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der brandschutztechnischen Revitalisierung des Tanklagers Bau 114, der Errichtung und des Betriebes einer AwSV-Ableitfläche im Bereich des Daches des Bau 110, des Austausches von fünf Pumpen gegen Pumpen mit Faltenbalg bzw. magnetgekuppelte Pumpen und des Ersatzes der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601 innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, gegeben. Im Wesentlichen stehen der Erteilung der Genehmigung keine bauplanungs-, bauordnungs-, naturschutz- oder immissionsschutzrechtlichen Vorschriften entgegen.

### 3. Vorläufige Gesamtbeurteilung

Die vorläufige Gesamtbeurteilung hat ergeben, dass der wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage durch die auf den Seiten 63 bis 64 der Anlagen- und Betriebsbeschreibung dargestellten 24 Maßnahmen (siehe Anlage Nr. 12 der Antragsunterlagen) keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Die Bindungswirkung der vorläufigen Gesamtbeurteilung entfällt, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage oder Einzelprüfungen im Rahmen späterer Teilgenehmigungen zu einer von der vorläufigen Gesamtbeurteilung abweichenden Beurteilung führen.

### **III. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

#### Genehmigungen

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 4) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

#### Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 06.04.2018 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes),  
vom 28.02.2023 (Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003) und  
vom 26.03.2024 (Az.: 900-0897639-0304/IBG-0004).

#### Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 15.01.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0003-A224/18-Hes),  
vom 19.06.2019 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0004-A91/19-Hes) und  
vom 20.04.2021 (Az.: 900-0897639-0304/IBA-0005-A0020/21-Schr).

#### 1. Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung weiterer Stahlrahmenkonstruktionen einschließlich der Fundamente im Bereich der Rohrbrücke 20 (RB-20), die geringfügige Erweiterung der Anlagentasse zur Aufstellung der Wärmeträgerölanlage im Bau 625 und die Errichtung eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgerölofens D-09601 innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, wurde mit Bescheid vom 03.06.2024 - Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005 - der vorzeitige Beginn zugelassen. Die darin enthaltenen Auflagen behalten während der gesamten Bauphase ihre Gültigkeit.

#### 2. Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Betrieb der Anlage gemäß § 8a Absatz 3 BImSchG

Für die Errichtung und den Betrieb eines neuen mit Erdgas betriebenen Wärmeträgerölofens D-09601, als Ersatz vorhandener Wärmeträgerölofen D-09010 und D-56050 innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, den Anschluss des o. g. Wärmeträgerölofens an den bestehenden Kamin A-09790, die Verrohrung der errichteten Apparate, den Anschluss an das bestehende Wärmeträgersystem der Polyester 1-Anlage und die Installation der Notduschen sowie der Elektro-, Mess- und Regelungstechnik, wurde mit Bescheid vom 29.08.2024 - Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005 - der vorzeitige Beginn für den Betrieb der o. g. Maßnahmen zugelassen.

## **IV. Nebenbestimmungen**

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

### **1. Allgemeines**

#### **1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

#### **1.2 Bereithalten der Genehmigung**

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.3 Frist für die Änderung/Errichtung und den Betrieb/Betriebsbeginn**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

#### **1.4 Anzeige über den Baubeginn bzw. die abschließende Fertigstellung**

Der Ausführungsbeginn der Baumaßnahme und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Maßnahmen sind der Bauaufsichtsbehörde entsprechend vorher schriftlich anzuzeigen. Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

#### **1.5 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage**

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I. aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

#### **1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen**

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in **einfacher Ausfertigung** in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,

- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

## **2. Nebenbestimmung zum Immissionsschutz für den Baustellenbetrieb**

- 2.1 Zur Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr) dürfen auf der Baustelle im Freien, abgesehen von lärmarmen Vorbereitungsarbeiten, keine Arbeiten durchgeführt werden (VV BaulärmG).

## **3. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung - Immissionsschutz**

### 3.1 Ableitbedingungen

- 3.1.1 Die Abgase des im Genehmigungstenor genannten Wärmeträgerölofens D-09601 (Bau 625) sind durch den einzügigen Schornstein A-09790 so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.  
Die Schornsteinmündung muss mindestens 24,0 m über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

### 3.2 Einzelmessungen

- 3.2.1. Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
- 3.2.2 Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der TA Luft 2021.
- 3.2.3 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, ist die Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Einzelmessungen ist rechtzeitig vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 3.2.4 Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf elektronischem Wege als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

### 3.3 Anforderungen an diffuse Quellen

#### Anforderungen an Flanschverbindungen

3.3.1 In den unter der Spalte „Bemerkungen“ in der Antragsunterlage Nr. 97 angegebenen Rohrleitungsabschnitten, in denen die Stoffe "Verbrennungswasser (Tank ¼) und Spaltdiol (T3) gefördert werden, sind technisch dichte Flanschverbindungen zu verwenden.

3.3.2 Die Flanschverbindungen sind mit Dichtungen auszurüsten, die eine Dichtheitsklasse L0,01 mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate  $\leq 0,01 \text{ mg/(s}\cdot\text{m)}$  für das Prüfmedium Helium oder andere geeignete Prüfmedien aufweisen.

3.3.3 Die Einhaltung der Dichtheitsklasse ist, für Flanschverbindungen mit Metalldichtungen, mit der entsprechenden spezifischen Leckagerate über einen Dichtheitsnachweis nach Nr. 5.2.6.3 TA Luft 2021 mit einem Verfahren der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) nachzuweisen. Die Nachweise sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, auf Verlangen vorzulegen.

3.3.4 Dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen müssen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sein. Das Montagepersonal muss eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweisen. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen. Die Managementanweisungen sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, auf Verlangen vorzulegen.

#### Anforderungen an Absperr- und Regelorgane

3.3.5 Im Bereich der Polyester 1-Anlage (Rohrleitungsabschnitt (Nr. 33008), in dem die Stoffe Verbrennungswasser (Tank ¼) und Spaltdiol (T3) gefördert werden) ist das Absperr- oder Regelorgan „HV33090“ zur Abdichtung der Spindeldurchführung mit hochwertig abgedichteten, metallischen Faltenbalg mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse auszurüsten.

Ein gleichwertiges Dichtsystem kann verwendet werden. Gleichwertig sind Dichtsysteme, die im Nachweisverfahren entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021 eingehalten haben.

Der Nachweis über die Gleichwertigkeit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.6 In den Bereichen der Polyester 1-Anlage (Rohrleitungsabschnitte, in denen Abgaskondensat (114) gefördert wird) sind die vorhandenen Absperr- oder Regelorgane „Absperrarmatur, allg. (Nrn. 263, 264, 266 und 272 der Tabelle 4 „Absperr- oder Regelorgane“)“ gegen Armaturen auszutauschen, die zur Abdichtung der Spindeldurchführungen mit hochwertigen abgedichteten metallischen Faltenbälgen mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse ausgerüstet sind.

Gleichwertige Dichtsysteme können verwendet werden. Gleichwertig sind Dichtsysteme, die im Nachweisverfahren entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021 eingehalten haben.

Die Nachweise über die Gleichwertigkeit sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, auf Verlangen vorzulegen.

- 3.3.7 Die Anforderungen für die Prüfung und Wartung der Dichtsysteme ist in einer Managementanweisung festzulegen.
- 3.3.8 Die vorhandenen Absperr- und Regelorgane dürfen bis zum Ersatz durch neue Absperr- und Regelorgane weiterbetrieben werden.

Der Ersatz der Absperr- und Regelorgane ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, jährlich in Form einer aktuellen Bestandsaufnahme mitzuteilen.

Den Mitteilungen ist der Nachweis über die Einhaltung der Dichtheitsklasse mit der spezifischen Leckagerate der eingebauten Flanschverbindungen beizufügen.

#### Anforderungen an Lageranlagen

- 3.3.9 Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten auftreten, sind einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

## **4. Nebenbestimmung zum Bauordnungsrecht**

### **4.1 Bedingung**

Vor Baubeginn sind die Abstandsflächen auf den Flurstücken 415 und 141 per Baulast zu sichern. Die hierfür erforderlichen Baulastanträge liegen der Bauaufsichtsbehörde bereits vor. Die Baulasteintragungen betreffen nur die Errichtung der geplanten Garagen (Bau 627 und Bau 115). Für die übrigen Antragsgegenstände sind die geforderten Baulasten nicht relevant und stehen dem Baubeginn nicht entgegen.

## **5. Nebenbestimmung zum Brandschutz**

- 5.1 Die dem Antrag beigefügten Brandschutzkonzepte des Ingenieurbüros Mattausch Ingenieure, Frankenstraße 88, 45134 Essen, vom 29.11.2023 („Neue Thermalölerhitzeranlage Bau 625“, Auftragsnummer 1522/23) und vom 08.02.2024 („Revitalisierung Brandschutz Bau 114-TL/Bau110 sowie Errichtung AwSV-Ableitfläche Bau 110“, Auftragsnummer 1283-1/19), sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die dort genannten Rahmenbedingungen und Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen bzw. einzuhalten, sofern nachfolgend keine anderen Anforderungen gestellt werden.

## **6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz**

- 6.1 Die Prüfbescheinigungen über die Prüfungen der neuen Anlage nach §§ 14 und 15 BetrSichV sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle, spätestens 14 Tage nach der Inbetriebnahme zu übermitteln.
- 6.2 Mit der Konformitätserklärung nach Anhang II 1 A der Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie) ist der Nachweis zu erbringen, dass die maschinellen Einrichtungen der Wärmeträgeröfenanlage entsprechend den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen des Anhangs I der v. g. Richtlinie beschaffen sind. Die Konformitätserklärung der Betriebseinheit ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle, zur Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.
- 6.3 Vor dem Beginn der Umsetzung der Maßnahmen zum Schutz der Prüftanke oberhalb von Bau 110 ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4 - Zentrale Verfahrensstelle, zur abschließenden Abstimmung mitzuteilen, welche der vorgesehenen geplanten Schutzmaßnahme getroffen werden soll.

## **7. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 7.1 Vor Inbetriebnahme der neuen AwSV-Ableitfläche unterhalb der Apparate B-43030/-43035/-43040 (BE-04, Produktionsstraße 4) ist diese durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.
- 7.2 Sämtliche Änderungen an der Wärmeträgerölanlage AwSV-Anlage Nr. 6 sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.
- 7.3 Die Änderungen an der Anlagentasse von Bau 625 (Betonaufkantung) sowie die ca. 90 m<sup>2</sup> große Edelstahlverblechung, als Ableitfläche innerhalb der Anlagentasse, sind vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen.
- 7.4 Die Auffangräume und Ableitflächen sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.

- 7.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 7.6 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt wird.
8. Nebenbestimmungen zur Eignungsfeststellung
- 8.1 Die Vorgaben, Hinweise und Auflagen der gutachterlichen Stellungnahme „Schw-2024-04“ nach § 42 AwSV des Sachverständigen Karsten Schwarzer der Evonik Operations GmbH vom 18.03.2024, sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu berücksichtigen und umzusetzen. Dies schließt die dort zitierten Gutachten „Schw-2020-3“ und Schw-2020-7“ mit ein.
- 8.2 Die in den Brauchbarkeitsnachweisen („Allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen“) in vorgenannten Gutachten aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen der Beschichtungen „MC-DUR 1900“, „Eskanol VE/L“ und „PE Seal“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten und einzuhalten.
- 8.3 Vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlagen sind diese gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 durch einen AwSV-Sachverständigen zu überprüfen. Die Überprüfung darf nicht durch den selben Sachverständigen erfolgen, der das Gutachten „Schw-2024-04“ gemäß § 42 AwSV erstellt hat.
- 8.4 Die Auffangräume sind stets sauber, trocken und einsehbar zu halten, um eventuell auftretende Leckagen frühzeitig zu erkennen.
- 8.5 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß § 46 Abs. 1 AwSV regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Monat auf Mängel zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln sind diese umgehend zu beheben.
- 8.6 Gegebenenfalls auftretende Leckagen sind mit ständig vorzuhaltendem geeignetem Bindemittel zu binden, aufzunehmen und einer kontrollierten Entsorgung zuzuführen, sofern die ordnungsgemäße Entsorgung nicht auf andere Weise sichergestellt wird.
9. Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht AZB
- 9.1 Für den Gegenstand der Änderungsgenehmigung gilt der Ausgangszustandsbericht (AZB) für Boden und Grundwasser des Sachverständigenbüro Dr. Stephan Simon vom 15.02.2018, Projekt Nr.: 6082, in Verbindung mit den im Antrag aufgeführten Aussagen zum Ausgangszustandsbericht der Polyester 1-Anlage der Fa. Evonik Operations GmbH vom 20.02.2024.

- 9.2 Die Nebenbestimmung 8.1 aus dem Bescheid vom 06.04.2018 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV

9.3 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens

- 9.3.1 Die Nebenbestimmung 9.1.1 aus dem Bescheid vom 06.04.2018 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) ist auch für die geänderte Anlage maßgebend.

- 9.3.2 Die nächste Bodenüberwachung ist im 1. Halbjahr 2028 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Sachstandsberichte sind unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vorzulegen.

9.4 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

- 9.4.1 Die Nebenbestimmungen 9.2.1, 9.2.2 und 9.2.3 aus dem Bescheid vom 06.04.2018 (Az.: 53-Do-0066/16/4.1.8-Hes) sind auch für die geänderte Anlage maßgebend.

- 9.4.2 Die nächsten Grundwasseruntersuchungen sind im 1. Halbjahr 2028 und danach alle 5 Jahre durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse einschließlich gutachterlicher Bewertung sind unaufgefordert der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, vorzulegen.

**10. Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens**

- 10.1 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen hinweisen (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.), sind unverzüglich die Untere Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises (§ 2 LBodSchG) und die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, zu informieren.
- 10.2 Die Erdarbeiten müssen bei Feststellung organoleptischer Auffälligkeiten zunächst unterbrochen werden. Das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Ennepe-Ruhr-Kreises abzustimmen.

**11. Nebenbestimmungen zum Natur- und Artenschutz**

- 11.1 Für die Dauer der Baumaßnahme ist eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) durch ein Fachbüro (Biologe) durchzuführen. Der höheren Naturschutzbehörde ([susanne.tittmann@bra.nrw.de](mailto:susanne.tittmann@bra.nrw.de)) ist monatlich per E-Mail Bericht zu erstatten. Bei artenschutzrechtlichen Problemen während des Bauablaufs sind die untere Naturschutzbehörde ([tobias.cyrener@en-kreis.de](mailto:tobias.cyrener@en-kreis.de)) und die höhere Naturschutzbehörde (s. o.) per E-Mail zu informieren, um gemeinschaftlich eine Lösung zu finden.
- 11.2 Das Ende der Baumaßnahme ist der ÖBB und der höheren Naturschutzbehörde mittels des letzten ÖBB-Berichtes per E-Mail anzuzeigen.

## 12. Sonstige Nebenbestimmungen

- 12.1 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umwelt-Schadensanzeige-VO genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich durch eine Sofortmeldung zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel-Nr.: 0201-714488) gewährleistet.

## V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
  2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§°18°BImSchG).

2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-VO - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

5. Hinweise zum Bauordnungsrecht

5.1 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind bei der Bauaufsichtsbehörde zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen einzureichen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018):

- Bescheinigungen eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Stand sicherheitsnachweises.

5.2 Gleichzeitig mit der Anzeige zum Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde schriftliche Erklärungen staatlich anerkannter Sachverständiger vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 BauO NRW 2018).

5.3 Zur abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen bezüglich der Standsicherheit errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

6. Der für das Betriebsgelände erforderliche Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist entsprechend zu aktualisieren. Einzelheiten sind unter [Feuerwehrplan@stadt-witten.de](mailto:Feuerwehrplan@stadt-witten.de) abzustimmen.

7. Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ebenfalls die EF betreffend)

7.1 Der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 AwSV eine Anlagendokumentation für die AwSV-Anlagen zu erstellen und aktuell zu halten. Die Anlagendokumentation ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen, § 43 Abs. 3 AwSV. Darüber hinaus hat der Betreiber gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu jeder Anlage eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal gemäß § 44 Abs. 3 AwSV jederzeit zugänglich sein.

7.2 Das Betriebspersonal ist unter anderem auf der Grundlage der unter Hinweis 7.1 genannten Betriebsanweisungen mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

7.3 Die Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein.

7.4 Die Prüfpflichten gemäß § 46 Abs. 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 sind zu beachten und einzuhalten.

7.5 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat der Betreiber gemäß § 24

Abs. 1 Satz 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Er hat die Anlage gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 AwSV unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn er eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindern kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dez.52 - Fachbereich AwSV, gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 AwSV unverzüglich anzuzeigen.

- 7.6 Auf die Anzeigepflicht bei einer wesentlichen Änderung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 40 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.
8. Hinweis zur Luftreinhaltung - Immissionsschutz
- 8.1 Die Anforderungen der 44. BImSchV, insbesondere §§ 14 Abs. 1 und 17 Abs. 1 der 44. BImSchV, sind maßgebend.
- 8.2 Die Emissionsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit einen Emissionsgrenzwert nach § 14 Absatz 1 der 44. BImSchV überschreitet.
- 8.3 Die Anforderungen an den Abgasverlust gelten als eingehalten, wenn kein Ergebnis einer Einzelmessung den in § 17 Abs. 1 der 44. BImSchV genannten Wert für den zulässigen Abgasverlust überschreitet.
9. Hinweise zum Störfallrecht
- 9.1 Der Teilsicherheitsbericht der Polyester 1-Anlage ist anzupassen.
- 9.2 Die Informationen nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 StörfallV sind im Sicherheitsbericht insgesamt anzupassen (im übergeordneten sowie im anlagenbezogenen Teilsicherheitsbericht).

## **VI. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

### **Ordner 1**

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | Übersicht (Inhaltsverzeichnis)                                  | 1 Blatt |
| 2. | Anschreiben vom 01.03.2024                                      | 1 Blatt |
| 3. | Begründung bzgl. § 16 Abs. 2 BImSchG                            | 2 Blatt |
| 4. | Kostenübernahmeerklärung  | 1 Blatt |
| 5. | Stellungnahme Arbeitssicherheit                                 | 1 Blatt |
| 6. | Stellungnahme Betriebsrat                                       | 1 Blatt |
| 7. | Stellungnahme Betriebsärztin                                    | 1 Blatt |
| 8. | Antrag vom 29.02.2024, Formular 1, Blatt 1-5; Formular, Blatt 4 | 8 Blatt |

9. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Teil 1) mit Begründung bzgl. Antragsgegenstand - Projekt „STEW“ vom 29.04.2024 5 Blatt
10. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (Teil 2) mit Begründung bzgl. Antragsgegenstand - Projekt „STEW“ vom 29.04.2024 6 Blatt
11. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten - Formular 2, Blatt 1 und 2 2 Blatt
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Betrachtung der Umweltauswirkungen) 142 Blatt
13. Verfahrensbeschreibung BE 06 Tanklager; Bau 114 Tanklager 18 Blatt
14. Technische Daten BE 06 - Formular 3, Blatt 1 bis 6 6 Blatt
15. Betriebsablauf und Emissionen (Luft) BE 06 - Formular 4, Blatt 1 bis 10 10 Blatt
16. Quellenverzeichnis BE 06 - Formular 5, Blatt 1 und 2 2 Blatt
17. Verfahrensfleißbild BE 06, Tanklager Bau 114, Teileinheit 01, HHPSA, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00156-00, Datum: 02.02.2024 1 Blatt
18. Verfahrensfleißbild BE 06, Tanklager Bau 114, Teileinheit 14, Lackharz, Ausgabe-Nr. : 67-CO.00156-00, Datum: 02.02.2024 1 Blatt
19. Apparateliste BE 06, Polyester 1-Anlage, Tanklager Bau 114, Blatt 1 bis 9 9 Blatt
20. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll, Antragsgegenstand 2.4 (2.4.1 und 2.4.2) 2 Blatt
21. Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll, Antragsgegenstand 2.17 2 Blatt
22. Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV, Tanklager Bau 114 (Lfd-Nr.: 8.13, 8.14 und 8.18-8.21) 3 Blatt
23. Antrag auf Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 Satz 1 WHG in Verbindung mit § 42 AwSV, Tanklager Bau 114 (Lfd-Nr.: 8.1-8.5, 8.7-8.12, 8.15-8.17) 3 Blatt
24. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe: Behälter: B-09410 (Verbrennungswasser T1/4), B-10340 (Lackharz), B-10350 (Lackharz), B-10360 (Lackharz), B-10370 (Lackharz), B-10930 (MEG), B-10301 (Butylglykol), B-10310 (Solvesso 200), B-10320 (DBE-Dibasicester), B-10330 (Xylol), B-10331 (Solvesso 100), B-10901 (HHPSA), B-10904 (Solvesso 150), B-10905 (TCD), B-10906 (DEG), B-10907 (1,4-Butandiol), B-10908 (1,6-Hexandiol), B-10909 (1,4-Cyclohexanedimethanol), B-10430/B-10440 (HHPSA) 95 Blatt
25. Übersicht der AwSV-Anlagen Polyester-1-Betrieb Bau 114, Ausgabe 6 vom 05.08.2022 2 Blatt
26. Gutachten nach § 42 AwSV zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung gemäß § 63 Abs.1 WHG, Schw-2024-04 vom 18.03.2024 6 Blatt

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 27. | Bauantragsunterlagen (Deckblatt), bestehend aus Bauantrag, Bau-<br>beschreibung, Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen,<br>Ergänzung zur Baubeschreibung   | 16 Blatt |
| 28. | Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO - Revitalisierung Brand-<br>schutz Bau 114-TL/Bau 110 sowie Errichtung AwSV-Ableitfläche<br>Bau 110 - des Ingenieurbüros Mattausch Ingenieure, Frankenstraße<br>88, 45134 Essen, vom 08.02.2024, Auftragsnummer 1283-1/19, An-<br>lage zum BSK „Hydrantenplan Bau 110, Tanklager 114“ | 53 Blatt |
| 29. | Übersichtsplan: Grundriss Ebene ±0.00m, Schnitt 1-1, Zeich-<br>nungsnr.: BA401-1, M 1:100, Projekt-Nr.: 0621, Datum: 15.02.2024   | 1 Blatt  |
| 30. | Übersichtsplan: Grundriss Ebene +6.60m, Schnitt A-A, Ansichten,<br>Zeichnungsnr.: BA401-2, M 1:100, Projekt-Nr.: 0621, Datum:<br>15.02.2024   | 1 Blatt  |
| 31. | Übersichtsplan: Grundriss Bühne +10.50m, Ansicht Süd-Ost, Zeich-<br>nungsnr.: BA401-3, M 1:100, Projekt-Nr.: 0621, Datum: 15.02.2024  | 1 Blatt  |
| 32. | Übersichtsplan: Grundriss Bühne +13.90m, Ansicht Süd-West,<br>Zeichnungsnr.: BA401-4, M 1:100, Projekt-Nr.: 0621, Datum:<br>15.02.2024  | 1 Blatt  |
| 33. | Übersichtsplan: Neue Garage als Anbau an Bau 115, Grundriss,<br>Ansichten, Schnitt, Zeichnungsnr.: BA401-5, M 1:100, Projekt-Nr.:<br>0621, Datum: 15.02.2024  | 1 Blatt  |
| 34. | Übersichtsplan: Neue Garage Bau 627, Grundriss, Ansichten,<br>Schnitt, Zeichnungsnr.: BA401-6, M 1:100, Projekt-Nr.: 0621,<br>Datum: 15.02.2024   | 1 Blatt  |
| 35. | Werklageplan mit brandschutztechnischen Eintragungen, Zeich-<br>nungsnr.: W-401-1, M 1:500, Projekt-Nr.: 0621, Datum: 15.02.2024  | 1 Blatt  |
| 36. | Lage- und Entwässerungsplan, Zeichnungsnr.: L 401-1, M 1:500,<br>Projekt-Nr.: 0621, Datum: 15.02.2024   | 1 Blatt  |
| 37. | Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, M 1:250, Datum: 07.02.2024  | 1 Blatt  |
| 38. | Abstandsflächenberechnung gemäß § 6 BauO NRW, Revitalisie-<br>rung Brandschutz Bau 114-TL/Bau 110 sowie Errichtung AwSV-Ab-<br>leitfläche Bau 110, Gesch.B.-Nr.: 2024-0004, Datum: 07.02.2024   | 1 Blatt  |
| 39. | Statistikbogen des Bundes und der Länder  | 2 Blatt  |

## Ordner 2

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 40. | Übersicht (Inhaltsverzeichnis)  | 1 Blatt |
| 41. | Verfahrensbeschreibung BE 09 Wärmeträgerversorgung, Gebäude-<br>Nr.: 625  | 5 Blatt |
| 42. | Technische Daten; Formular 3, Blatt 1 und 2   | 2 Blatt |
| 43. | Betriebsablauf und Emissionen (Luft); Formular 4, Blatt 1 bis 4   | 4 Blatt |
| 44. | Quellenverzeichnis (Luft); Formular 5, Blatt 1  | 1 Blatt |
| 45. | Anhang 1 zum Antrag AW 65-3, Antrag nach § 4 TEHG, Datum:<br>10.01.2024   | 4 Blatt |
| 46. | Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefähr-<br>dender Stoffe (HBV-Anlagen); Formular 8.4, Blatt 1 und 2, Anlagen-<br>Nr.: Wärmeträgerversorgung | 2 Blatt |

47.	Anhang Anlagenbeschreibung AwSV-Anlage: Polyester 1-Anlage, Wärmeträgerversorgung, AwSV-Anlagenidentifikation (Ifd. Nr. / Bau-Nr.): 6/625	3 Blatt
48.	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe; Formular 8.3, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
49.	Anhang Anlagendokumentation AwSV-Anlage: Polyester 1-Anlage, Abfüllfläche für Wärmeträger der Wärmeübertragungsanlage und Lagerflächen für Leergebinde nebst Übersicht, AwSV-Anlagenidentifikation (Ifd. Nr. / Bau-Nr.): 11.1 bis 11.3/Bau 625	5 Blatt
50.	Übersicht der AwSV-Anlagen, Polyester 1-Anlage, Bau 114, Datum: 27.02.2024	1 Blatt
51.	Übersichtsfleißbild Thermalölerhitzer, Zeichnungsnr.: 20-434-AX-304-001, Datum: 31.01.2024	1 Blatt
52.	Verfahrensfleißbild BE 09, WT-Öl-System Str. 2, Ausgabe-Nr.: 67-C0.00159-00, Datum: 14.05.2022	1 Blatt
53.	Verfahrensfleißbild BE 09, WT-Öl-System Str. 3, Ausgabe-Nr.: 67-C0.00159-00, Datum: 30.11.2022	1 Blatt
54.	Verfahrensfleißbild BE 09, WT-Öl-System Str. 4, Ausgabe-Nr.: 67-C0.00159-00, Datum: 30.11.2022	1 Blatt
55.	Verfahrensfleißbild BE 09, WT-Öl-System Str. 5, Ausgabe-Nr.: 67-C0.00159-00, Datum: 30.11.2022	1 Blatt
56.	Verfahrensfleißbild BE 09, WT-Öl-System Str. 6, Ausgabe-Nr.: 67-C0.00159-00, Datum: 22.10.2021	1 Blatt
57.	Apparateliste BE 09/Polyester 1-Anlage Wärmeträgerölversorgung	7 Blatt
58.	Sicherheitsdatenblatt FRAGOLTHERM Q-HTF, Nummer der Fassung: 7.0, überarbeitet am 12.10.2023	13 Blatt
59.	Sicherheitsdatenblatt MARLOTHERM SH, aktuelle Version: 4.2.0, erstellt am 21.10.2021	10 Blatt
60.	Schornsteinhöhenberechnung gemäß VDI 3781 Blatt 4 für den Kamin A-09790 vom 30.01.2024, Projekt-Nr.: 24-1073	19 Blatt
61.	Artenschutzrechtliche Stellungnahme des Planungsbüros „Green Solutions für Natur und Umwelt“ zum Bauvorhaben „Bau einer neuen Wärmeträgerölofenanlage“, Datum: 18.12.2023	20 Blatt
62.	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll - Antragsgegenstand 2.21	2 Blatt
63.	Stellungnahme zum Ausgangszustandsbericht, Vorhaben: Änderung der Thermalölerhitzeranlage Polyester-1-Anlage, Sachverständigenbüro Dr. Stephan Simon, Datum: 20.02.2024	26 Blatt
64.	Prognose über die zu erwartenden Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen eines geplanten Thermalölofens als Ersatz für zwei vorhandene Öfen bei der Evonik Operations GmbH im Werk Witten (B2340019-01(5)ver31052024) der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19, 47475 Kamp-Lintfort, Stand: Mai 2024	34 Blatt
65.	Explosionsschutzdokument, P11 Neue Thermalölanlage, Anlagenspezifischer Teil, Ausgabe 1, Datum: 2024-02-14	8 Blatt

66.	EX-Zonen-Plan, Werklageplan Gesamtübersicht, Zeichnungsnr.: EX100, Projekt-Nr.: 0322, M 1:500, Datum: 11.10.2023	1 Blatt
67.	Prozesssicherheitskonzept nach BTD 11-1000, Gefährdungsbeurteilung - Innerer-Explosionsschutz, Polyester-Thermalöfen, Datum: 23.02.2024	7 Blatt
68.	Bauantragsunterlagen (Deckblatt) Bau 114 (Projekt „STEW“), bestehend aus Bauantrag, Baubeschreibung, Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen, Ergänzung zur Baubeschreibung	12 Blatt
69.	Brandschutzkonzept nach § 9 BauPrüfVO - Thermalölerhitzeranlage Bau 625 - des Ingenieurbüros Mattausch Ingenieure, Frankenstraße 88, 45134 Essen, vom 29.11.2023, Auftragsnummer 1522/23, Anlage zum BSK „Hydrantenplan Bau 625“	28 Blatt
70.	Bauantragsplan: Neue Ableitfläche ±0.00m, Bühnen, Kamingerüst +3.70m bis +18.50m, Zeichnungsnr.: BA401-1, M 1:100, Projekt-Nr.: 1123, Datum: 23.02.2024	1 Blatt
71.	Bauantragsplan: Schnitt-/Ansichten, Zeichnungsnr.: BA401-2, M 1:100, Projekt-Nr.: 1123, Datum: 23.02.2024	1 Blatt
72.	Bauantragsplan: Teilabbruch Bau 625, Grundriss, Schnitte, Ansichten, Zeichnungsnr.: BA401-3, M 1:100, Projekt-Nr.: 1123, Datum: 23.02.2024	1 Blatt
73.	Werklageplan mit brandschutztechnischen Eintragungen, Zeichnungsnr.: W-401-1, M 1:500, Projekt-Nr.: 1123, Datum: 23.02.2024	1 Blatt
74.	Lage- und Entwässerungsplan, Zeichnungsnr.: BA 400, M 1:500, Projekt-Nr.: 1123, Datum: 24.02.2024	1 Blatt
75.	Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, M 1:250, Datum: 04.07.2024	1 Blatt
76.	Abstandsflächenberechnung gemäß § 6 BauO NRW, Anlage P11: Bau 625, STEW - Neubau Thermalölerhitzeranlage, Gesch.B.-Nr.: 2024-0004, Datum: 04.07.2024	1 Blatt
77.	Statistikbogen des Bundes und der Länder	2 Blatt
78.	Betriebsablauf und Emissionen (Luft); Formular 4, Blatt 1 bis 6	6 Blatt
79.	Wasserversorgung; Formular 7, Blatt 1 bis 3	3 Blatt
80.	Nachweis über die gesicherte Entwässerung, EGLV, Datum: 19.01.2024	1 Blatt
81.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne -3,85m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20567-01, Datum: 23.11.2018	1 Blatt
82.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne ±0,00m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20568-01, Datum: 05.12.2018	1 Blatt
83.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +5,00m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20569-00, Datum: 06.10.2021	1 Blatt
84.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +9,50m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20570-00, Datum: 13.11.2018	1 Blatt
85.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +14,00m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20571-00, Datum: 05.12.2018	1 Blatt
86.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +18,50m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20572-00, Datum: 05.11.2018	1 Blatt

87.	Aufstellungsplan Bau 114, Bühne +22,00m, Ausgabe-Nr. : 67-00.20573-00, Datum: 26.01.2018	1 Blatt
88.	Aufstellungsplan Bau 114, Tanklager, Ausgabe-Nr. : 67-00.20574-00, Datum: 05.09.2024	1 Blatt
89.	Aufstellungsplan: Abfüllung, EWC und Bühne +6,60m, Maßstab; 1:50, Ausgabe-Nr. : 67-00.20575-00, Datum: 05.03.2024	1 Blatt
90.	Stoffverzeichnis	4 Blatt
91.	Allgemeine UVP-Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht	16 Blatt
92.	Werklageplan Witten, Stand 02/2023	1 Blatt
93.	Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015, gültig bis 15.12.2026	9 Blatt
94.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 1a: Pumpen	1 Blatt
95.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 1b: Behälter und Rührwerke	1 Blatt
96.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 2: Verdichter	1 Blatt
97.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 3: Flanschdichtungen	8 Blatt
98.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 4 Absperr- oder Regelorgane	11 Blatt
99.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 5: Probenahmestellen	1 Blatt
100.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 6: Umfüllstationen	1 Blatt
101.	Liste Bestandsaufnahme, Tabelle 7: Lageranlage	1 Blatt

## **VII. Begründung**

### Antragshintergrund

Die Antragstellerin betreibt in 58453 Witten, Arthur-Imhausen-Straße 92, u. a. die Polyester 1-Anlage, die aus vier Teilanlagen (Produktionsstraße 3 bis 6) besteht.

### Aussagen zur bisherigen Genehmigungspflicht

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb sowie wesentlichen Änderungen in der Vergangenheit Genehmigungen nach den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bereits erforderlich waren und erteilt wurden.

### Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 29.02.2024, Eingang am 04.04.2024, wurde gemäß §§ 8 und 16 BIm-SchG die dritte Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung der Polyester 1-Anlage beantragt. Im Wesentlichen sollen das Tanklager Bau 114 brandschutztechnisch revitalisiert, eine AwSV-Ableitfläche im Bereich des Daches des Bau 110 errichtet und betrieben, vier Lackharzpumpen gegen Pumpen mit Faltenbalg sowie zwei HHPSA-Pumpen gegen magnetgekuppelte Pumpen ausgetauscht, die beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601, innerhalb des Kamingerüsts von Bau 625, ersetzt und Nebenbestimmungen zum Lärmschutz aus sechs Genehmigungen aufgehoben werden.

#### Einstufung 4. BImSchV/Verfahrensart

Die Polyester 1-Anlage gehört zu den unter Nr. 4.1.8 (Verfahrensart „G“ entsprechend Spalte c) bzw. 9.3.2.30 (Verfahrensart „V“ entsprechend Spalte c) im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, [...], zur Herstellung von Kunststoffen sowie zur Lagerung von Stoffen, die in die Gefahrenklasse „Akute Toxizität Kategorie 3“ eingestuft sind, mit einer Lagerkapazität von weniger als 200 t.

Bei der Wärmeträgerölofenanlage handelt es sich um eine Nebeneinrichtung der Polyester 1-Anlage, die keiner Anlagenart des Anhangs 1 der 4. BImSchV zugeordnet werden kann.

Das beantragte Änderungsvorhaben bedarf einer Teilgenehmigung nach §§ 8 und 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der 9. BImSchV durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind.

Mit diesem dritten Teilvorhaben ist keine Kapazitätserhöhung verbunden. Durch die bereits errichtete Wärmeträgerölanlage wird im Hinblick auf die Emissionssituation eine deutliche Verbesserung erreicht. Die Neuanlage wird die Anforderungen hinsichtlich des Standes der Technik einhalten und demnach die Einhaltung der künftig geforderten Emissionsgrenzwerte nach der 44. BImSchV ermöglichen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Überprüfung der Polyester 1-Anlage im Hinblick auf die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durch Luftverunreinigungen durchgeführt und festgestellt, dass nicht genügend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Der Stand der Technik der Luftreinhaltung, wie er in Nr. 5 der TA Luft 2021 beschrieben ist, wird nicht in vollem Umfang eingehalten. Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden Nebenbestimmungen festgeschrieben.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 03.06.2024, Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005, gestattet.

Darüber hinaus wurde u. a. für die Errichtung und den Betrieb des neuen mit Erdgas betriebenen Wärmeträgerölofens D-09601 mit Bescheid vom 29.08.2024, Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005, der vorzeitige Beginn für den Betrieb der Anlage zugelassen.

### Umweltverträglichkeitsprüfung/Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 4.2 bzw. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und stellt auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG dar. Es ist störfallrelevant und Teil eines Betriebsbereiches gemäß § 2 Nr. 2 der StörfallV. Durch die Anwendung des Standes der Sicherheitstechnik bei den störfallrelevanten Anlagenteilen des Betriebsbereichs ist davon auszugehen, dass die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen als gesichert erscheinen.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Absatz 2 UVPG am 28.05.2024 im UVP-Portal veröffentlicht.

### Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- die Stadt Witten als  
Gemeinde
  - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 27.05.2024, 01.07.2024 und 24.10.2024,
  - Brandschutzdienststelle vom 12.08.2024 und 24.10.2024,

- der Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises als
  - Gesundheitsamt vom 27.05.2024,
  - Untere Bodenschutzbehörde vom 06.05.2024,
- die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) vom 08.05.2024,
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 22 - Gefahrenabwehr vom 29.05.2024,
  - Dezernat 51 - Landschaft-/Artenschutz vom 17.05.2024 und 21.08.2024,
  - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 15.05.2024,
  - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 15.05.2024, 05.06.2024 und 07.06.2024,
  - Dezernat 53 - Störfallrecht vom 14.05.2024 und 20.06.2024,
  - Dezernat 53 - Mess- und Prüfdienst vom 28.05.2024 und 22.08.2024,
  - Dezernat 54 - Abwasser vom 06.05.2024 und
  - Dezernat 55 - Arbeitsschutz vom 27.05.2024, 02.08.2024 und 18.11.2024.

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53A, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

### **Genehmigungsvoraussetzungen**

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

### **Arbeitsschutz**

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen.

Zusätzlich haben der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit den Antrag zur Kenntnis genommen.

### **Planungsrecht**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB). Im Flächennutzungsplan der Stadt Witten, der 2008 aufgestellt wurde und seit dem 05.06.2009 rechtswirksam ist, ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens entspricht hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GE-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig, da es nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW 2018. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483), in der zurzeit geltenden Fassung und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen - AwSV- vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905 / FNA 753-13-6), in der zurzeit geltenden Fassung

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Nummer 4.1.h genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachste-

henden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für die Polymerherstellung“ von Oktober 2006

Für dieses Merkblatt wurden keine Schlussfolgerungen veröffentlicht. Das BVT-Merkblatt wird in den BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche (s. u.) berücksichtigt.

- BVT-Schlussfolgerungen für eine einheitliche Abwasser-/Abgasbehandlung und einheitliche Abgasmanagementsysteme in der Chemiebranche vom 30.05.2016

Die Vorgaben der o. g. BVT-Schlussfolgerungen wurden in der novellierten Fassung der TA Luft 2021 berücksichtigt, sodass keine weitergehende Betrachtung hinsichtlich der besten verfügbaren Technik erforderlich ist.

- BVT-Schlussfolgerungen für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022

Da die der Polyester 1-Anlage betreffende Tätigkeit der Nummer „4.1.h“ des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/EU unterliegt, fällt sie in den Anwendungsbereich der o. g. BVT-Schlussfolgerungen.

Die unter „BVT 1.“ aufgeführten Anforderungen zur Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems wird durch die vorliegende Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 abgedeckt.

Für die Polyester 1-Anlage existiert bereits ein Emissionsquellenkataster für gefasste Quellen, das entsprechend der beantragten Maßnahmen angepasst wurde. Im Bereich der Polyester 1-Anlage werden relevante Stoffe gehandhabt, die mit diffusen Emissionen verbunden sind. Ein Kataster über relevante Anlagenteile in Verbindung mit diffusen Emissionen wurde erstellt. Die Anforderungen der „BVT 2.“ zur Erstellung, Pflege und regelmäßigen Überprüfung eines Katasters gefasster und diffuser Emissionen in die Luft sind somit erfüllt.

Die unter „BVT 3.“ aufgeführten Anforderungen zur Aufstellung und Umsetzung eines risikobasierten OTNOC-Managementplans werden erfüllt. Entsprechende Betriebszustände außerhalb des Normalbetriebes wurden innerhalb einer Prozesssicherheitsstudie betrachtet und entsprechende Maßnahmen festgelegt.

Die unter „BVT 4.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft sind erfüllt. Das Abgas der Polyester 1-Anlage ist im Wesentlichen an das Sammelabgassystem mit nachgeschalteter thermischer Nachverbrennung (TNV) „Feuerungsanlage Bau 732“ angeschlossen, wobei diese Anlage nicht Bestandteil der Polyester 1-Anlage ist.

Durch den Anschluss des Sammelabgassystems an die TNV wird die Anzahl an Emissionsquellen und Emissionen auf ein Mindestmaß reduziert. Des Weiteren wurden Abgasströme mit ähnlichen Eigenschaften unter Beachtung u. a. technischer Faktoren zusammengeführt. Somit sind die Anforderungen der „BVT 5.“ zur

Förderung der Rückgewinnung von Chemikalien und zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz erfüllt.

Bei Einrichtungen zur pneumatischen Förderung von Feststoffen (u. a. Polyestergranulate und Einsatzstoffe) entspannen die Apparate und Einrichtungen an gezielten Stellen an die Atmosphäre. Hierbei sind überwiegend Apparate zur Abscheidung von Luftschadstoffen (u. a. Filterapparate und Zyklone) vorgeschaltet, sodass die entsprechenden Konzentrationsgrenzwerte gemäß TA Luft 2021 für staubförmige Emissionen an den Emissionsquellen eingehalten werden. Diese Emissionsquellen sind vor diesem Hintergrund in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der maximalen Durchflussrate und der Schadstoffkonzentrationen ausgelegt.

Die über die Abgassammel-Rohrleitung der Feuerungsanlage Bau 732 zugeführte Abgasmenge der Polyester 1-Anlage fügt sich in den bereits genehmigten Rahmen ein. Die Wartung und Instandhaltung der entsprechenden Abgasbehandlungssysteme ist durch Konzernstandards geregelt und somit gewährleistet. Die unter „BVT 6.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen in die Luft werden somit erfüllt.

Die Anforderungen unter „BVT 7.“ zur kontinuierlichen Überwachung wichtiger Prozessparameter der Abgasströme, die zur Vorbehandlung und/oder Endbehandlung geleitet werden, werden durch entsprechende Messungen an den Schnittstellen eingehalten.

Die Einhaltung der Anforderungen unter „BVT 8.“ zur Überwachung gefasster Emissionen in die Luft sind für die Schadstoffe Staub, TVOC, CO und NO<sub>x</sub> zu bewerten. Die u. g. Bewertung hat ergeben, dass die Anforderungen für die Schadstoffe Staub und TVOC nicht anwendbar sind. Die Schadstoffe CO und NO<sub>x</sub> werden im Folgenden betrachtet:

An den relevanten Emissionsquellen sind die Staub-Massenströme äußerst gering und überschreiten nicht den rechnerisch ermittelten Wert von 0,04 kg/h. Aufgrund der Unterschreitung des Staubmassenstroms von 0,05 kg/h gilt für geringfügige Emissionen der BVT-assozierte Emissionswert nicht.

Eine Vielzahl von Stoffen im Bereich der Polyester 1-Anlage weisen die Kriterien flüchtiger organischer Verbindungen auf. Die dementsprechend relevanten Apparate sind an das Abgassystem der Polyester 1-Anlage angeschlossen und sind für die weitere Betrachtung irrelevant. An vier weiteren **diffusen** Emissionsquellen 304-523 (BE-03 - B-31150), 304-301 (BE-04 - B-41070), 304-221 (BE-06 - B-10905) und 304-335 (BE-10 - IBC-Abfüllung X-43071) treten TVOC-Emissionen auf, die unter „BVT 19.“ weitergehend zu betrachten sind. Die Emissionsquelle 304-281 (BE-03 - B-31010) weist einen rechnerisch ermittelten geringen Massenstrom von 0,175 g/h für allg. organische Emissionen auf. Über diese Emissionsquelle werden weitere organische nicht TVOC-Emissionen abgeleitet, sodass nur ein Teil des dortigen Massenstroms TVOC-Emissionen enthält. Eine repräsentative Messung aufgrund einer niedrigen Abgasgeschwindigkeit und Schwankungen von Durchfluss und Konzentration ist somit hier nicht möglich. Entsprechend wird diese Emissionsquelle ferner unter „BVT 20.“ berücksichtigt.

CMR 2-Stoffe werden im Bereich der Katalysator-Konfektionierung der BE 11 in Kleinstmengen verwendet und sind fest bei Normbedingungen; das heißt die unter die Kat. CMR 2 fallenden Zuschlagstoffe, werden in anderen nicht CMR 2-Stoffen vermischt („Herstellung von Pastösen-Gemischen“). Während dieses Vorganges können Emissionen leichter flüchtiger Komponenten, die nicht in die Kat. CMR 2 fallen, auftreten. Diese Emissionen werden über die Emissionsquellen 304-527/-528/-529/-530 emittiert, die jeweils einen TVOC-Massenstrom unter 100 g C/h aufweisen und keine relevanten CMR-Stoffe im Abgasstrom erkennen lassen, sodass der BVT-assozierte Emissionswert nicht für geringfügige Emissionen gilt.

Die Luftschadstoffe CO und NO<sub>x</sub> werden an der Emissionsquelle A-09790 (BE 09) emittiert. Die Emissionsmassenströme betragen künftig für CO 0,34 kg/h und für NO<sub>x</sub> 0,42 kg/h. Aufgrund der ausschließlichen Verbrennung von Erdgas in der Wärmeträgeröfenanlage im Bereich der BE-09 ist von einer ausreichenden Stabilität der Emissionswerte auszugehen, sodass die Mindestüberwachungshäufigkeit auf einmal alle drei Jahre, in Anlehnung an die Messanforderungen gemäß der 44. BImSchV, reduziert werden kann. Vor diesem Hintergrund sind die o. g. Anforderungen als erfüllt anzusehen.

Die unter „BVT 9.“ aufgeführten Anforderungen zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung des Massenstroms von organischen Verbindungen sind nicht anwendbar, da aufgrund der geringen Mengen an organischen Verbindungen im Abgassystem (< 2%) der Energiebedarf übermäßig hoch ist.

Die in der Polyester 1-Anlage anfallenden Abgasströme werden überwiegend der Feuerungsanlage Bau 732 zugeführt, wo diese aufgrund der Zusammensetzung (99 % NO<sub>x</sub>, 1% Gesamt-C) energieneutral verbrannt werden. Somit sind die Anforderungen unter „BVT 10.“ eingehalten.

Aufgrund des geringen TVOC-Massenstroms (< 100 g C/h) finden die in der Tabelle 1.1 aufgeführten BVT-assozierten Emissionswerte für gefasste Emissionen organischer Verbindungen in die Luft keine Anwendung. Somit sind die Anforderungen unter „BVT 11.“ nicht relevant.

Die unter „BVT 12.“ und „BVT 17.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster Emissionen von PCDD/F bzw. Ammoniakemissionen in die Luft sind nicht relevant.

Die unter „BVT 13.“ und „BVT 14.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung des Massenstroms/gefaster Emissionen von Staub und partikelgebundenen Metallen werden durch die Ausrüstung der überwiegenden Quellen mit Gewebefiltern/Zyklonen erfüllt. Die Emissionsquelle 304-495 (B-26583 (BE-05)) verfügt über keine Technik zur Verringerung gefasster Emissionen von Staub. Sie erfüllt aber aufgrund des äußerst geringen und rechnerisch ermittelten Emissionsmassenstroms von max. 0,012 kg/h, der unter 0,05 kg/h für geringfügige Emissionen liegt, für die der BVT-assozierte Emissionswert nicht gilt, die entsprechenden Anforderungen.

Aufgrund der geringen Mengen an anorganischen Verbindungen im Abgassystem und dem damit einhergehenden übermäßig hohen Energieeinsatz sind die Anfor-

derungen unter „BVT 15.“ zur Erhöhung der Ressourceneffizienz und zur Verringerung des Massenstroms von anorganischen Verbindungen, der der finalen Abgasbehandlung zugeführt wird, nicht anwendbar.

Die unter „BVT 16.“ aufgeführten Anforderungen zur Verringerung gefasster CO-, NO<sub>x</sub>- und SO<sub>x</sub>-Emissionen in die Luft aus der thermischen Behandlung sind für die Polyester 1-Anlage nicht relevant.

Die Anforderungen unter „BVT 18.“ zur Verringerung gefasster Emissionen anorganischer Verbindungen in die Luft zur Minderung von NO<sub>x</sub>-Emissionen werden durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Wärmeträgeröfens, der den Stand der Emissionsminderungstechnik einhält, erfüllt. Die Neuanlage fällt unter den Anwendungsbereich der 44. BImSchV und wird den NO<sub>x</sub>-Grenzwert von 0,10 g/m<sup>3</sup> einhalten, der darüber hinaus innerhalb der unter BVT 18. genannten Emissionsbandbreiten von 10 bis 150 mg/m<sup>3</sup> für NO<sub>x</sub> liegt.

Die Anforderungen unter „BVT 19.“ zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Verringerung diffuser VOC-Emissionen in die Luft, hier konkret die vier Emissionsquellen 304-523 (BE-03 - B-31150), 304-301 (BE-04 - B-41070), 304-221 (BE-06 - B-10905) und 304-335 (BE-10 - IBC-Abfüllung X-43071) betreffend, werden durch das Vorhandensein sowie die Durchführung eines Umweltmanagementsystems gemäß ISO 14001 erfüllt.

Die Anforderungen unter „BVT 20.“ bis „BVT 23.“ zur Schätzung der durch Undichtigkeit verursachten und der nicht durch Undichtigkeit verursachten diffusen VOC-Emissionen sind weitestgehend erfüllt.

Die Bereiche der BE 01, 03, 04, 05, 06, 10 und 11, in denen VOC-Emissionen erzeugt werden, verfügen über Flanschverbindungen, Pumpen und Armaturen sowie Behälter und Rührwerke, welche den Anforderungen der TA Luft 2021 entsprechen. Somit werden möglich diffuse VOC-Emissionen durch Undichtheit auf ein Minimum reduziert, da der Stand der Technik eingehalten wird.

Zwei der neun Einsatzstoffe (PG und TCD) werden im Bereich der BE 01, 03 und 05 je nach angestrebten Produkt batchweise der Prozessanlage zugeführt und chemisch zu einem Zwischenprodukt umgesetzt. Die nachfolgenden Zwischenprodukte und die ebenfalls entstehenden Nebenprodukte („Verbrennungswasser Tank 1/4“/„Spaltdiol T3“) werden nicht als potentiellen VOC-Emittenten eingestuft.

Die restlichen sieben Stoffe sind Lösemittel (BG, DBE, MPA, SN 100/150/200, Xylol), welche ausschließlich im Bereich der BE 04 batchweise eingesetzt werden. Die betroffenen Anlagenteile sind mit dem Abgassystem der Polyester 1-Anlage verbunden.

Die aus der BE 04 stammenden Produkte werden in der BE 06 gelagert bzw. dort auch über die STRATA-Verladung in TKW nach extern abgegeben. Die relevanten Bereiche der BE 04 und 06 sind an das Abgassystem der Polyester 1-Anlage angeschlossen.

Die Identifizierung der VOC-Emissionen aus der Verwendung von Lösungsmitteln ist bereits erfolgt, sodass nun die Analyse der Prozessdaten erfolgt, um ein Konzept für die Umsetzung einer Lösemittelmassenbilanz zu erstellen. Die Anforderungen unter „BVT 21.“ sind somit weitestgehend erfüllt.

Die Ermittlung bzw. die Überwachung fugitiver diffuser Emissionen wird derzeit in Gremien diskutiert, sodass die Einhaltung der Anforderungen unter „BVT 22.“ noch nicht abschließend bewertet werden kann.

Die Anforderungen unter „BVT 23.“ zur Vermeidung oder, wo dies nicht machbar ist, zur Verringerung diffuser VOC-Emissionen in die Luft werden im Zuge der Betrachtung folgender Ausführungen eingehalten:

- Diffuse nicht fugitive Emissionsquellen werden auf ein notwendiges Minimum reduziert.
- Fugitive Emissionsquellen verfügen über eine dem Stand der Technik entsprechende Ausstattung, wodurch im Hinblick auf mögliche Emissionen ausreichend Vorsorge getroffen wurde.
- Die Anlage entspricht den Anforderungen der TA Luft 2002 bzw. im Wesentlichen denen der TA Luft 2021. Hierbei wird vor allem darauf geachtet, technisch dichte Ausrüstung zu verwenden.
- Die Polyester 1-Anlage verfügt über ein Sammelabgasnetz, wo emissionsintensive Bereiche, wo z. T. auch VOC-Emissionen zu erwarten sind, angeschlossen sind. Das Sammelabgasnetz leitet diese Abgase zur thermischen Nachverbrennung im Bau 732.
- Die Polyester 1-Anlage ist grundsätzlich so ausgelegt, dass bei Anlagenrundgängen durch das Betriebspersonal Leckagen erkannt und unverzüglich Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können.
- Die Eignung von Flanschen wird über Konzernstandards und sogenannten Rohrleitungsklassen sichergestellt.
- Die Prozessanlage wird im Zuge eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses wiederkehrend hinsichtlich möglicher Optimierungspotentiale betrachtet.
- VOC-Emissionen aus offenen Flächen (z. B. Abwasserströme, offene Schwimmstoffe, Schmiersysteme und Tanke) sind im Bereich der Polyester 1-Anlage nicht zu unterstellen.

Die unter „BVT 24.“ bis „BVT 35.“ genannten Anforderungen beziehen sich auf die Herstellung von Polyolefinen, Polyvinylchlorid, synthetischen Kautschuken und Viskose unter Verwendung von CS<sub>2</sub>. Da diese Stoffe in der Polyester 1-Anlage nicht hergestellt werden, sind die vorgenannten BVT irrelevant.

Die „BVT 36.“ ist nicht anzuwenden, da keine Prozessfeuerungen/-öfen von dem Vorhaben betroffen sind.

## Lärm

Der Ersatz der beiden bestehenden Wärmeträgeröfen D-09010 und D-56050 durch die Errichtung und den Betrieb eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601, unter Berücksichtigung der lärmrelevanten Quellen, wie z. B. ein Brenner, ein Zuluftgebläse, drei Pumpen und ein Thermalölfreiluftkühler, im Bereich

des Gebäudes Bau 625, führt gegenüber der derzeitigen Situation zu einer Verbesserung der Geräuschsituation an den Immissionsorten IO 3 (Arthur-Imhausen-Straße 29) und IO 5 (Fichtestraße 3).

Am IO 4 (Annenstraße 34A) ist mit einer Pegelerhöhung um 2 dB gegenüber der derzeitigen Situation zu rechnen, wenn der Anfahrkühler im Nachtzeitraum über eine volle Stunde genutzt wird. Ansonsten ist auch am IO 4 mit einer Pegelminderung gegenüber der derzeitigen Situation von ca. 6 dB zu rechnen. Die insgesamt gültigen Richtwerte am IO 4 werden jedoch um 22 dB im Nachtzeitraum und um 34 dB im Tagzeitraum unterschritten und sind somit irrelevant im Sinne der TA Lärm.

### Luft

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Überprüfung der Polyester 1-Anlage im Hinblick auf die Einhaltung der Vorsorgeanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG durch Luftverunreinigungen durchgeführt und festgestellt, dass nicht genügend Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird. Der Stand der Technik der Luftreinhaltung, wie er in Nr. 5 der TA Luft 2021 beschrieben ist, wird nicht in vollem Umfang eingehalten. Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurden entsprechende Nebenbestimmungen festgeschrieben.

### Anforderungen an Flanschverbindungen

Es ist sicherzustellen, dass dem Montagepersonal für die Montage der Flanschverbindungen Montageanweisungen und Vorgaben zur Qualitätskontrolle nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) zugänglich sind und dass das Montagepersonal eine Qualifikation gemäß DIN EN 1591-4 (Ausgabe Dezember 2013) oder nach der Richtlinie VDI 2290 (Ausgabe Juni 2012) aufweist. Die Anforderungen für die Montage, Prüfung und Wartung der Dichtsysteme sind in Managementanweisungen festzulegen.

### Anforderungen an Absperr- und Regelorgane

Nach der Bestandsaufnahme vom 22.05.2024 sind in den Anlagenteilen HV33090 und „Absperrarmatur, allg. mit den Nrn. 263, 264, 266 und 272 der Tabelle 4 „Absperr- oder Regelorgane““ (Rohrleitungsabschnitte: Nr. 33008 und Förderung von Abgaskondensat (114)) der Polyester 1-Anlage flüssige organische Stoffe vorhanden, die einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten.

Es handelt sich um Verbrennungswasser (Tank ¼), Spaltdiol (T3) und Abgaskondensat (114).

Beim Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern der Stoffe sind gemäß Nr. 5.2.6.4 TA Luft 21 zur Abdichtung von Spindeldurchführungen von Absperr- oder Regelarmaturen, wie Ventile oder Schieber, hochwertige abgedichtete metallische Faltenbälge mit nachgeschalteter Sicherheitsstopfbuchse oder gleichwertige Dichtsysteme zu verwenden. Dichtsysteme sind als gleichwertig anzusehen, wenn im Nachweisverfahren entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder andere nachgewiesene gleichwertige Prüf- oder Messverfahren, wie zum Beispiel der Helium-

Lecktest oder die Spülgasmethode, die temperaturspezifischen Leckageraten nach Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021 eingehalten werden.

Die vorhandenen Abdichtungen erfüllen diese Anforderung in den o. g. Bereichen nicht, sie erfüllen jedoch die Anforderungen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 1 bis 4 der TA Luft vom 24. Juli 2002. Dies geht ebenfalls aus der Bestandsaufnahme vom 22.05.2024 hervor.

Diese Dichtsysteme dürfen nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 4 TA Luft 2021 längstens bis zum Ersatz durch neue Dichtungen oder bis zum Austausch der Armaturen eingebaut bleiben. Bei deren Austausch sind Dichtungen bzw. Armaturen einzubauen, die den Anforderungen der Nr. 5.2.6.4 TA Luft 2021 entsprechen.

Über den Austausch der Dichtungen oder Armaturen wird ein jährlicher Bericht in Form einer jeweils aktuellen Bestandsaufnahme an die Bezirksregierung Arnsberg vorgeschrieben, sodass der Fortgang der Umrüstung verfolgt werden kann. Für die eingebauten gleichwertigen Abdichtungen der Spindeldurchführungen ist die Einhaltung der vorgegebenen temperaturspezifischen Leckraten nachzuweisen. Nach Nr. 5.2.6.4 Abs. 3 TA Luft 2021 ist dieser Nachweis entsprechend der DIN EN ISO 15848-1 (Ausgabe November 2015) oder anderer nachgewiesenen gleichwertigen Prüf- und Messverfahren zu erbringen. Die Nachweise sind auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen.

#### Anforderungen an Lageranlagen

Nach der Bestandsaufnahme vom 22.05.2024 sind in dem Tank „B-09410“ flüssige organische Stoffe gelagert, die einen Massengehalt von mehr als ein Prozent an Stoffen nach Nummer 5.2.5 Klasse I, Nummer 5.2.7.1.1 Klasse II oder III oder Nummer 5.2.7.1.3 enthalten.

Es handelt sich um Verbrennungswasser (Tank 1/4). Der Tank hat ein Volumen von 100 m<sup>3</sup>.

Gemäß Nr. 5.2.6.7 TA Luft 2021 sind Abgase, die bei Inspektionen oder bei Reinigungsarbeiten auftreten, einer Nachverbrennung zuzuführen oder es sind gleichwertige Maßnahmen zur Emissionsminderung anzuwenden.

Die o. g. Anforderung ist nach der vorliegenden Bestandsaufnahme noch zu erfüllen.

Die neue Wärmeträgerölanlage unterliegt den Anforderungen der 44. BImSchV. Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der o. g. Verordnung festgelegt und liegen darüber hinaus innerhalb der unter BVT 18. genannten Emissionsbandbreiten der Schlussfolgerungen des BVT-Merkblattes für einheitliche Abgasmanagement- und -behandlungssysteme in der Chemiebranche vom 06.12.2022.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Der bestehende Kamin A-09790, mit einer Höhe von 30 m, wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens mit dem Az.: 900-0897639-0304/IBG-0003-G0020/22-LV vom 07.03.2023 genehmigt.

Die Revalidierung der bestehenden Schornsteinhöhenberechnung des Immissionschutzbeauftragten unter Berücksichtigung der neuen Parameter der künftigen Wärmeträgeröfenanlage ergab, dass sich die berechnete Schornsteinhöhe von 23,9 m nicht verändert hat, sodass die bauliche Schornsteinhöhe weiterhin Bestand hat. Zwar überschreitet der Bestandskamin um mehr als 10 % die berechnete Schornsteinhöhe, jedoch ist dies gemäß Nr. 5.5.2.1 der TA Luft 2021 zulässig: „Insbesondere ist bei einer Änderungsgenehmigung die weitere Verwendung eines bestehenden Schornsteins zulässig, dessen tatsächliche Bauhöhe die erforderliche Bauhöhe überschreitet.“

#### Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Nach den Antragsunterlagen sind bei den beabsichtigten Änderungen teilweise sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen:

- 2.4.2: Errichtung von AwSV-Ableitflächen (funktionalen srA) unter bestehenden stofflichen srA,
- 2.17: Erneuerung von Pumpen, die gefährliche Stoffe in nicht störfallrelevanten Mengen transportieren (unterhalb Mengenschwelle des KAS-1),
- 2.21: Wegfall des stofflichen srA „Wärmeträgersystem“ durch den Austausch des gewässergefährdenden Marlothermöls (Gefahrenkategorie E1 gemäß Anhang I der StörfallV) gegen ein nicht störfallrelevantes Wärmeträgeröl.

Allerdings hat deren Änderung/Errichtung offensichtlich einen Einfluss auf das Gefahrenpotenzial des Betriebsbereiches.

Das Stoffpotenzial des Betriebsbereiches ändert sich nicht. Die Bedingungen/Verfahren unter denen die vorhandenen gefährlichen Stoffe gehandhabt werden, ändern sich nicht signifikant.

Eine störfallrelevante Änderung im Sinne § 3 Absatz 5b BImSchG liegt daher nicht vor.

#### AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

#### Abwasser

Die wasserrechtliche Prüfung ergab, dass die beantragten Änderungen keinen qualitativen oder quantitativen Einfluss auf das Abwasser der Polyester 1-Anlage haben.

#### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden über ein etabliertes Abfallmanagement am Standort einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Mit diesem mehrstufigen Prozess, wird die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorgaben sichergestellt.

## Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Für die Polyester 1-Anlage hat gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG der Antragsteller bereits einen Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht mit der Projekt Nr. 6082 vom 15.02.2018) vorgelegt, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Dieser Bericht dient der Beweissicherung und als Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei einer späteren Stilllegung der Anlage.

Eine Ergänzung des vorhandenen Berichtes über den Ausgangszustand ist nicht vorzunehmen, da der o.g. bereits vorliegende AZB auch in Bezug auf die geplante Änderung der Anlage eine ausreichende Beurteilung ermöglicht. Die eingesetzten Stoffe werden durch den AZB des Sachverständigen Büro Dr. Stephan Simon vom 15.02.2018 beschrieben und können durch die Untersuchungsparameter nachgewiesen werden.

Dennoch wurden Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert. Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 3 c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der IED u. a. Angaben zur Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat. Die Verpflichtung zur wiederkehrenden Überwachung von Boden und Grundwasser besteht unabhängig von der Verpflichtung zur Erstellung eines AZB. Ein Ausschluss des Verschmutzungsrisikos im Sinne von § 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG und die damit einhergehende Befreiung von der AZB-Pflicht, befreit nicht von der Verpflichtung zur vorsorgeorientierten Überwachung. Weder § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV noch die IED sehen die Möglichkeit vor, von turnusmäßigen Grundwasser- und Bodenüberwachungen abzusehen.

Die Boden- und Grundwasserüberwachung gemäß § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV wird erstmalig durch verschiedene Nebenbestimmungen im Änderungsgenehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.04.2018 geregelt. Für die Änderungstatbestände des vorliegenden Änderungsgenehmigungsverfahrens können die Vorgaben der Boden- und Grundwasserüberwachung aus dem Bescheid vom 06.04.2018 herangezogen werden.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

### **VIII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

#### 1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 2.435.370,00 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit

8.556,11 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Für die eingeschlossene Entscheidung über die Eignungsfeststellung nach § 63 Absatz 1 Satz 1 und 2 WHG beträgt der Gebührenrahmen nach Tarifstelle 4.3.1.18 der AVerwGebO NRW 200 bis 5.000 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit dem Antrag verbundene Änderung der Polyester 1-Anlage dürfte eine hohe Bedeutung haben. Deshalb ist die Höchstgebühr in Höhe von 5.000,00 € zu erheben.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung berechnen sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Witten vom 24.10.2024 gemäß Tarifstellen 2.4.1.3 sowie 2.4.1.4.c) der AVerwGebO NRW mit 13 v. T. der Rohbausumme bzw. 13 v. T. der Herstellungssumme.

Somit ergibt sich für die Erteilung der erforderlichen Baugenehmigung nach den o. g. Tarifstellen insgesamt eine Gebühr von 27.228,00 €.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr für die Baugenehmigung. Somit ist die Genehmigungsgebühr von **27.228,00 €** für die weiteren Berechnungen zugrunde zu legen.

Gegenstand des Antrags ist auch eine Änderung der Regelungen des Betriebes.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 4.6.1.1.4

200 € bis 6.500 €.

Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im oberen Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs Ihrer Anlage dürfte ebenfalls hohe Bedeutung haben. Deshalb ist eine Gebühr aus dem oberen Bereich des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Insofern ist hierfür eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **6.500,00 €** angemessen.

Zusammengerechnet ergäbe sich ein Betrag von **33.728,00 €**.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.06.2024, Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn u. a. für die Errichtung eines neuen, mit Erdgas betriebenen Wärmeträgeröfens D-09601, zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 1.996,00 € festgesetzt.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.08.2024, Az.: 900-0897639-0304/IBG-0005, wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn u. a. für den Betrieb des o. g. Wärmeträgeröfens D-09601, zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 1.996,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 33.728 € wird deshalb um 399,20 € reduziert.

#### Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 23.330,16 €.

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von 23.330,16 €.

#### 2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr von insgesamt

24.345,16 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**24.345,00 €**

=====

(in Worten: vierundzwanzigtausenddreihundertfünfundvierzig Euro)

festgesetzt.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des Kassenszeichens auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1.

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **IX. Abkürzungsverzeichnis / Rechtsgrundlagen**

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW 2018:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (Landesbauordnung - BauO NRW 2018)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)

BetrVG:

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

IED-Richtlinie:

Richtlinie 2010/75/EU des europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG)

MRL:

Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

TEHG:

Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

BauPrüfVO:

Verordnung über bautechnische Prüfungen (BauPrüfVO)

Umwelt-Schadensanzeige-VO:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

VV BaulärmG:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

1. AV BImSchG - TA Luft 2021:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft 2021 - TA Luft 2021)

6. AV BImSchG - TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BImSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

## **X. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 19.12.2024

Im Auftrag

L.S.

gez.  
Lange-Vidaurre

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>